MARKTGEMEINDEAMT LOFER

LAND SALZBURG 5090 LOFER 25 BEZIRK ZELL AM SEE
Internet: www.lofer.eu

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lofer, beschlossen in der Sitzung am 27.3.2008, womit für die Marktgemeinde Lofer auf Grund der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGbl. 107/1994 idgF zum Schutz vor störendem Lärm und zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, folgendes verordnet wird:

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbarem Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar zu belästigen, die insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die bereits nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind. Weiters ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf Tätigkeiten im Rahmen der ortsüblichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 3

(1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.
(2) Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffung von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.

§ 4

(1) Generell sind lärmende Tätigkeiten während der Ruhezeiten verboten. Als Ruhezeit sind an Wochentagen die Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr anzusehen.
(2) Sämtliche lärmerzeugenden Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen untersagt.
(3) Das anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Bäumen, Zäunen, Hütten oder ähnlichen hierfür nicht vorgesehenen Objekten ist sowohl im verbauten Gebiet als auch in der

freien Landschaft verboten, ebenso die Aufstellung von Ankündigungen (z.B. Plakatständer) auf von der Gemeinde nicht genehmigten Plätzen.

(4) Die Verteilung von Werbematerial auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn damit eine Belästigung von Passanten verbunden ist.

(5) Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 4 angeführten Verboten kann der/die Bürgermeister(in) auf schriftlichen Antrag erteilen.

§ 5

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit ist verboten:

a) Das wilde Ablagern von Müll, Schutt und Unrat aller Art auf allen Grundstücken und darauf befindlichen Baulichkeiten
b) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen in Ortsgebiet sowie im freien Gelände
c) Das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Schrott und Autowracks
d) Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätzen, Gehsteigen, Gehwegen usw.), von öffentlichen Parkanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

§ 6

(1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gem. Art. 7 EGVG 1991 bestraft.

(2) Personen die den Vorschriften des § 5 zuwiderhandeln, sind abgesehen von der Straffolge zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gem. § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung!
Die Bürgermeisterin:

Bettina Mitterer

Angeschlagen am:
Abgenommen am: